

## Fragen (FAQs) und Antworten zur Haftung

### Medikamentengabe:

#### Wie ist die Haftung der Lehrkräfte bei der Medikamentengabe in Schulen geregelt?

Für Schülerinnen und Schüler besteht bei einer geplanten (vorsorglichen) und während des Schulbesuchs notwendigen Medikamentengabe dann Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn die Medikamentengabe als Teil der Personensorge von den Erziehungsberechtigten auf die Schule oder eine Lehrkraft übertragen worden ist. Es ist zu empfehlen, dass die Art und Weise der Medikamentengabe schriftlich vereinbart wird und die Eltern die Lehrkraft einweisen. Aus dem Versicherungsschutz für das Kind folgt die sogenannte **Haftungsprivilegierung** gemäß den §§ 104 ff. Sozialgesetzbuch VII. Gegenüber dem Kind haftet die Lehrkraft nur im Fall einer vorsätzlichen Schädigung. Gegenüber dem Unfallversicherungsträger (GUV/ LUK) haftet die Lehrkraft im Fall von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz (§ 110 Sozialgesetzbuch VII). Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Lehrkraft nicht. Die Definitionen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit finden Sie auf den Seiten 25/26 der Information „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz in Tageseinrichtungen“ (<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/si-8029.pdf>).

Im Fall einer Schädigung eines Kindes durch das Unterlassen einer Medikamentengabe (z.B. Vergessen der Insulingabe mit der Folge einer Unterzuckerung) hingegen besteht kein Versicherungsschutz. Der Begriff eines Unfalls im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung verlangt nämlich ein von außen einwirkendes Ereignis. Weil kein Versicherungsschutz gegeben ist, gilt auch die oben erläuterte Haftungsprivilegierung nicht. Die Lehrer haften somit auch im Fall einfacher Fahrlässigkeit. Es gilt aber die Amtshaftung, das heißt die Verantwortlichkeit trifft den Dienstherrn, Art. 34 S. 1 Grundgesetz. Dessen Rückgriff bei der Lehrkraft setzt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus. (Ausführungen zur Amtshaftung finden Sie im sogenannten Schulweglexikon auf den Seiten 28/29: <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/si-8057.pdf>).

Näheres zur Medikamentengabe in Schulen ergibt sich aus der Information GUV-SI 8098 zur Medikamentengabe in Schulen (<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/si-8098.pdf>).

#### Wie können Erzieherinnen und Erzieher bei der Medikamentengabe in Kindertagesstätten haften?

Auch im Kindergarten kann es die Situation geben, dass ein Kind während der Betreuungszeit Medikamente benötigt. Es ist – wie in der Schule – zu empfehlen, dass die Eltern die Medikamentengabe schriftlich mit dem Kindergarten/ den Erziehern vereinbaren und eine Einweisung durch die Eltern stattfindet. Das Kind, das ein Medikament bekommt, steht unter Versicherungsschutz.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Medikamentengabe unterlassen wird. Daraus folgt, dass die **Haftungsprivilegierung** (siehe oben bei der Medikamentengabe in Schulen) nur bei der Gabe des Medikaments gilt.

Bei Fehlern bei der Medikamentengabe haften Erzieherinnen und Erzieher somit gegenüber dem Kind nur bei Vorsatz und gegenüber dem Unfallversicherungsträger bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz (§ 110 Sozialgesetzbuch VII). Die Definitionen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit finden Sie auf den Seiten 25/26 der Information „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz in Tageseinrichtungen“ (<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/si-8029.pdf>).

Wenn sie jedoch die Medikamentengabe unterlassen/ vergessen, haften Erzieher nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen, also auch bei einfacher Fahrlässigkeit.

## **Heimweg:**

### **Gibt es Regelungen für die Abholung von Kindergartenkindern durch Geschwisterkinder?**

Für die Abholung von Kindergartenkindern durch Geschwisterkinder gibt es keine starren rechtlichen Vorgaben, es gibt aber Empfehlungen. Gemäß dem sogenannten Schulweglexikon (<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/si-8057.pdf>), in dem es auf den Seiten 34 ff. auch Ausführungen zum Kindergartenweg gibt, sollten die abholenden Kinder mindestens 12 Jahre alt sein. Die Abholperson muss nämlich selbst in der Lage sein, sich im Straßenverkehr sicher zurecht zu finden.

Für den Weg zum Kindergarten und zurück sind grundsätzlich die Eltern zuständig, wenn nicht im Betreuungsvertrag etwas anderes geregelt ist. Die Eltern können somit auch entscheiden, wer das Kind abholt. Dem Kindergarten ist zu empfehlen, die abholberechtigten Personen von den Eltern schriftlich festhalten zu lassen. Im Fall eines Unfalls des Kindergartenkindes kann sich der Kindergarten damit entlasten. Allerdings können Erzieherinnen und Erzieher selbst im Fall einer solchen schriftlichen Erklärung der Eltern haften, wenn sie im konkreten Einzelfall Besonderheiten wie etwa ein aufgeregtes Geschwisterkind, ein krankes oder nervöses Kindergartenkind, eine erkennbare gefährliche Situation auf dem Heimweg und andere vergleichbare Umstände außer Acht gelassen haben und dennoch das Kindergartenkind mit dem Geschwisterkind haben gehen lassen. Der Kindergarten kann wegen dieses Haftungsrisikos nicht gezwungen werden, die Abholung durch ein Geschwisterkind zu dulden, wenn er dieses für ungeeignet hält. Es ist zu empfehlen, dass das Gespräch mit den Eltern gesucht wird, um eine andere Lösung zu finden.

### **Dürfen Kindergartenkinder allein nach Hause gehen?**

Auf dem Kindergartenweg sind die Eltern für ihr Kind verantwortlich. Wenn die Eltern der Auffassung sind, dass ihr Kind allein nach Hause gehen kann, sollte dies möglichst schriftlich festgehalten werden. Dann kann der Kindergarten im Fall eines Unfalls nachweisen, seiner Sorgfalts- und Aufsichtspflicht nachgekommen zu sein. Wie auch bei der Abholung durch Geschwisterkinder müssen die Erzieher jedoch auf besondere Umstände achten und dürfen das Kind in solchen Fällen nicht alleine gehen lassen.

Die Kindergartenleitung muss daher den Wunsch der Eltern nicht akzeptieren, wenn dieses nicht zu verantworten ist. Je nach dem Alter und der Reife des Kindes und der Art des Heimwegs könnte das Gehenlassen eine Haftung der Erzieherinnen und Erzieher begründen.

Nach Erkenntnissen der Verkehrspsychologie können sich erst Kinder im Schulalter ähnlich wie Erwachsene im Straßenverkehr verhalten.

(Link: „Schulweglexikon“, <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/si-8057.pdf>, S. 34 ff.)

## **Mitnahme von Kindern im Auto:**

### **Wie haften Erzieherinnen und Erzieher/ Lehrkräfte und/oder Eltern bei der Mitnahme von Kindern im Auto?**

Wird die Aufsicht durch Hilfspersonen (zum Beispiel Eltern) unterstützt, ist die aufsichtspflichtige Erzieherin/ Lehrkraft auch für deren sorgfältige Auswahl und Überwachung verantwortlich.

Erfolgt der Transport von Kinder im Rahmen einer Kindergartenveranstaltung/ Schulveranstaltung in privaten Fahrzeugen der Erzieherinnen und Erzieher/ Lehrerinnen und Lehrer, so gilt für die Ansprüche des verletzten Kindes gegen diese als Halter und Fahrer des Kfz beziehungsweise gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung die sogenannte **Haftungsprivilegierung** gemäß §§ 104 ff. Sozialgesetzbuch VII. Dies bedeutet, dass eine Haftung gegenüber dem Kind nur bei vorsätzlichem Verhalten gegeben ist. Der Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover als Unfallversicherungsträger hingegen hat wegen der entstandenen Heilbehandlungskosten etc. einen Regressanspruch nach § 110 Sozialgesetzbuch VII, der grobe Fahrlässigkeit voraussetzt.

Die Definitionen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit finden Sie auf den Seiten 25/26 der Information „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz in Tageseinrichtungen“ (<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/si-8029.pdf>).

Dasselbe gilt, wenn Eltern mehrere Kinder nach Absprache mit dem Kindergartenpersonal/ der Schule befördern. Lediglich wenn die Eltern die Kinder aus eigener Initiative befördern, ohne dass dies mit dem Kindergarten/ der Schule vereinbart wurde, kann der Geschädigte Schadensersatzansprüche nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen bei dem Halter des Kfz und dem Fahrer beziehungsweise bei den dahinter stehenden Kfz-Haftpflichtversicherungen geltend machen, ohne dass das Haftungsprivileg greift.

Bei der Mitnahme von Kindergartenkindern ist entscheidend, dass ein gewichts- und altersentsprechender Kindersitz verwendet wird und die Rückhalteeinrichtung so installiert ist, wie dies in der Bedienungsanleitung beschrieben wird. Für die Beförderung von Kindergruppen bei Kindergarten- / Schulveranstaltungen sind keine Ausnahmeregelungen vorgesehen. Bei einem Verstoß durch die Benutzung eines falschen Kindersitzes und der daraus resultierenden Haftung gilt dieselbe Abgrenzung wie oben. Die Haftungsprivilegierung greift zugunsten des Fahrers/ Halters, wenn es sich um eine mit dem Kindergartenpersonal/ der Schule beziehungsweise Lehrkraft abgesprochene Fahrt im Rahmen der Kindergarten-/ Schulveranstaltung handelt. Eine Haftung des Kindergartenpersonals/ der Lehrkraft kann im Einzelfall auch bei dem Transport durch Eltern in Betracht kommen, wenn der Kindersitz nicht überprüft wurde, der Mangel des Sitzes aber erkennbar war. Das Kindergartenpersonal/ die Lehrkraft ist im Rahmen der oben genannten Auswahl der Hilfspersonen zu einer Kontrolle verpflichtet. Auch hier gilt jedoch die Haftungsprivilegierung.

Das Personal kann für ein sonstiges Verschulden der Eltern während der Fahrt verantwortlich gemacht werden, wenn bei der Übergabe der Kinder bereits Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten gegeben waren. In Betracht kommen hier Ausnahmefälle wie eine Alkoholisierung des Fahrers, andere Gründe für eine Fahruntauglichkeit der Eltern, offensichtliche Mängel am Pkw oder ähnliches.

## **Beförderung von Kindern nach einem Unfall:**

### **Haften Erzieherinnen und Erzieher/ Lehrkräfte für eine fehlerhafte Wahl des Transportmittels nach einem Unfall im Kindergarten/ in der Schule?**

Zur Ersten Hilfe finden Sie Informationen unter:

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/si-8065.pdf>

[http://www.praeventionsportal.de/betriebsart/downloads/unfall\\_was\\_nun.pdf](http://www.praeventionsportal.de/betriebsart/downloads/unfall_was_nun.pdf)

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/si-8066.pdf>

Bei der Wahl des Transportmittels im Rahmen der Ersten Hilfe im Kindergarten/ in der Schule sind die Erzieher/Lehrer **haftungsprivilegiert** (siehe oben bei Medikamentengabe). In der Regel ist wegen der mangelnden medizinischen Kenntnisse der Aufsichtspflichtigen keine Haftung gegeben,

wenn die Erste Hilfe gewissenhaft geleistet wurde beziehungsweise die Entscheidung über das Transportmittel nach bestem Wissen getroffen wurde.

## **Beförderung von Kindern in Bussen:**

### **Was ist bei der Aufsicht bei der Beförderung von Kindergartenkindern in Bussen zu beachten?**

Zur Aufsichtsführung bei der Beförderung von Kindergartenkindern in Bussen finden Sie Ausführungen im sogenannten Schulweglexikon (<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/si-8057.pdf>) auf der Seite 35.

Bei der Beförderung von Kindergartenkindern ist entscheidend, dass ein gewichts- und altersentsprechender Kindersitz verwendet wird und die Rückhalteeinrichtung so installiert ist, wie dies in der Bedienungsanleitung beschrieben wird. Im Interesse der Kindersicherheit wird auch für die Beförderung von Kindergruppen keine Ausnahmeregelung vorgesehen (siehe auch Seite 56 im oben genannten Schulweglexikon).

Angaben zur Aufsicht finden Sie außerdem auf der Seite 24 der Information „Mit dem Bus zur Schule“ (<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/si-8046.pdf>).

### **Gibt es Regelungen für die Aufsicht bei der Beförderung von Schulkindern in Bussen?**

Zur Aufsicht bei der Beförderung von Schulkindern in Bussen finden Sie Informationen auf Seite 23 des pdf-Dokuments unter folgendem Link:

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/si-8046.pdf>

## **Weg zur Schulmensa:**

### **Ganztagsschulen – Wie ist die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur Mensa geregelt?**

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich räumlich auf die schulischen Anlagen und den Ort der Schulveranstaltungen. Auch für die Wege zwischen verschiedenen Orten schulischer Veranstaltungen kommt der Schule eine Aufsichtspflicht zu. Da auch eine außerhalb des Schulgeländes liegende schulische Mensa eine schulische Anlage ist und das Mittagessen für Ganztagsschüler von der Schule organisiert wird, besteht auch auf dem Weg zur Mensa eine Aufsichtspflicht. Die Situation ist vergleichbar mit sogenannten Unterrichtswegen, z.B. auf dem Weg zur Sporthalle.

Der Inhalt dieser Aufsichtspflicht richtet sich immer nach den Umständen des Einzelfalls. Welche Maßnahmen erforderlich sind, richtet sich besonders nach Alter und Einsichtsfähigkeit der Schüler, nach den räumlichen Verhältnissen am Ort der Aufsichtsführung und den erkennbaren akuten Gefährdungsmöglichkeiten. Es stellt sich hinsichtlich der Aufsicht auf dem Weg zur Mensa zudem die Frage, ob alle Schüler dort essen oder einige auf dem Schulgelände verbleiben.

Haftungsrechtlich gibt es im Vergleich zum sonstigen Schulalltag keine Besonderheiten. Die Schüler sind untereinander und gegenüber den Lehrkräften **haftungsprivilegiert**, dasselbe gilt für die Lehrer gegenüber den Schülern, §§ 104,106 Sozialgesetzbuch VII. Das bedeutet, dass eine Haftung untereinander nur bei Vorsatz besteht. Der Unfallversicherungsträger kann bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz Regress nehmen, § 110 Sozialgesetzbuch VII. Die Definitionen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit finden Sie auf den Seiten 25/26 der Information „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz in Tageseinrichtungen“ (<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/si-8029.pdf>).

Lediglich während der Nahrungsaufnahme von Schülern, die nicht Grundschüler sind, greift die Haftungsprivilegierung nicht, weil auch kein Versicherungsschutz besteht.

## **Schwimmen:**

### **Wie haften Aufsichtspflichtige beim Schwimmen mit Kindergartenkindern/ Schulkindern?**

Auch für Aufsichtspflichtverletzungen beim Schwimmen im Rahmen einer Kindergartenveranstaltung/ des Schulsports gilt die sogenannte **Haftungsprivilegierung**. Die Erzieher/ Lehrer haften gegenüber den Kindern nur im Fall von vorsätzlichen Aufsichtspflichtverletzungen (§§ 104 ff. Sozialgesetzbuch VII) und gegenüber dem Unfallversicherungsträger im Fall einer mindestens grob fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung (§ 110 Sozialgesetzbuch VII). Die Definitionen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit finden Sie auf den Seiten 25/26 der Information „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz in Tageseinrichtungen“ (<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/si-8029.pdf>).

Die Anforderungen an die Qualifikation des Aufsichtsführenden und die Art der Aufsichtsführung ergeben sich für den Kindergartenbereich aus den Fragestellungen in der sogenannten Kita-Checkliste zum Baden und Schwimmen (<http://www.praeventionsportal.de/betriebsart/downloads/03-KitaChecklisteBadenuSchwimmen.pdf>).

Für den Schulsport ergeben sich genauere Regelungen aus den Bestimmungen für den Schulsport ([www.mk.niedersachsen.de/download/61315](http://www.mk.niedersachsen.de/download/61315)).

## **Räum- und Streupflicht:**

### **Was ist im Winter auf dem Kindergartengelände zu beachten?**

Dem Träger des Kindergartens obliegt die Verkehrssicherungspflicht für das Kindergartengelände. Die daraus resultierende Schneeräum- und Streupflicht steht jedoch unter dem Vorbehalt des Zumutbaren.

Zudem sind die Kindergartenräger aufgrund der Betreuungsverträge für die Kinder aufsichtspflichtig und haben für die Unversehrtheit der Kinder zu sorgen. Wie Aufsicht zu führen ist, ist von der persönlichen, körperlichen sowie geistig-seelischen Verfassung der Kinder, den sonstigen außerhalb der Person liegenden Umständen und davon abhängig, was bei vernünftigen Anforderungen von einem verständigen Aufsichtspflichtigen erwartet werden kann. Kinder kommen aufgrund ihrer Körpergröße mit den Schneemengen schlechter zurecht als Erwachsene. Zudem können sie Gefahren wie Eisglätte noch nicht beurteilen. Die Gefährdung auf dem Außengelände ist daher von der Aufsichtsperson einzuschätzen. Im Zweifel ist der Zugang nicht oder nur in Teilen zu erlauben.